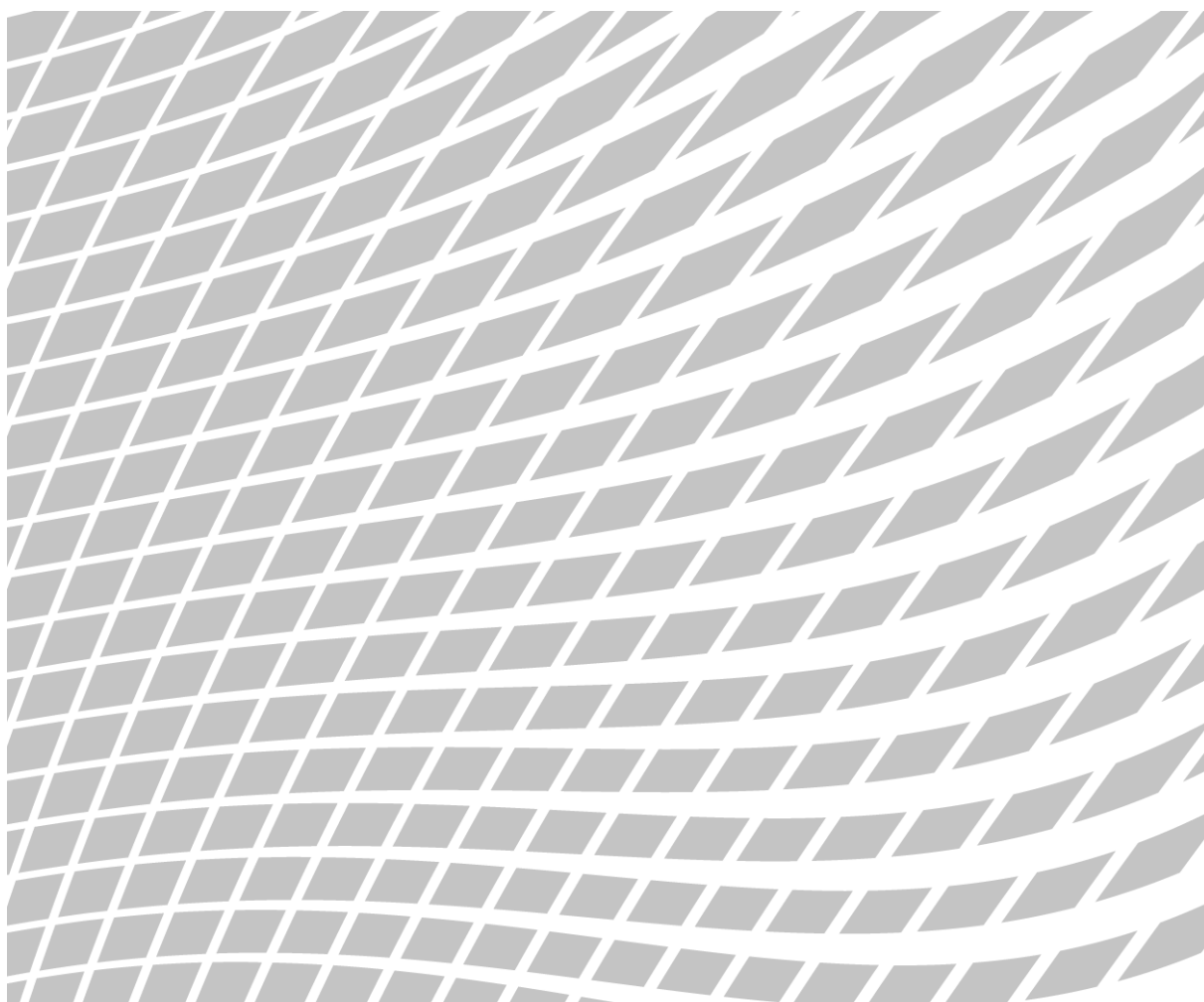


30. April 2022

Elementarschadenversicherung in der Schweiz (ES-Versicherung)

Historie und Anwendungsbereich

(Version vom 15. Oktober 2013 / Überarbeitungen vom 31. Januar 2017 und vom 30. April 2022)



Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung	4
2	Zusammenfassung	5
3	Historie	7
3.1	Ursprung der Feuer- und Elementarschaden-Versicherung	7
3.1.1	Feuerversicherung	7
3.1.2	Elementarschaden-Versicherung	8
3.2	Einführung der Elementarschaden-Versicherung durch die privaten Schweizer Versicherungsgesellschaften	8
3.3	Gesetzliche Verankerung im Jahr 1993	9
3.4	Inkrafttreten des heutigen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG, SR 961.01) im Jahr 2006	10
3.5	Die Elementarschadenereignisse der letzten Jahre und ihre Bewältigung	10
3.6	Würdigung der heutigen Lösung	11
4	Prämien, Selbstbehalt und Leistungsbegrenzung	11
4.1	Prozess der Prämienfestlegung	11
4.2	Verbindliche Prämiensätze	11
4.2.1	Tarifprämiensätze	11
4.2.2	Kappung der Versicherungssumme	12
4.2.3	Rabatte, Gewinn- und Überschussbeteiligungen	13
4.3	Selbstbehalte	13
4.4	Leistungsbegrenzungen (Haftungslimiten)	13
4.4.1	Individuelle Limite je Versicherungsnehmer	14
4.4.2	Leistungsbegrenzung je Ereignis („Katastrophenbremse“)	14
5	Kombinierte Feuer- und Elementarschaden-Versicherung (Art. 171 ff. AVO)	14
5.1	Inhalt	14

5.2	Örtlicher Anwendungsbereich	14
5.3	Vollwertdeckung	15
5.4	Versicherte Elementarschäden	16
5.5	Deckungsausschlüsse.....	17
5.6	„Fahrhabe und Gebäude“	17
5.6.1	Gesetzliche Grundlage	17
5.6.2	Auslegung und versicherungstechnischer Begriff	18
5.6.3	Sachenrechtliche Betrachtungsweise.....	19
5.6.4	Vergleich mit den Rechtsgrundlagen im Fürstentum Liechtenstein	20
5.6.5	Vergleichende Betrachtungen zu den Begriffen	21
5.6.6	Fazit	22
5.7	Versicherungszweig B8 Feuer und Elementarschäden	23
6	Bedeutung der Ausnahmen in Art. 172 AVO.....	25
6.1	Allgemeines	25
6.2	Die einzelnen Ausnahmen (Art. 172 AVO).....	25
6.2.1	Leicht versetzbare Bauten („wie“...) sowie an deren Inhalt (Bst. a)....	25
6.2.2	Wohnwagen, Mobilheime, Boote, Luftfahrzeuge samt Zubehör (Bst. b)26	
6.2.3	Motorfahrzeuge als Warenlager im Freien oder unter einem Schirmdach (Bst. c)	26
6.2.4	Bergbahnen, Seilbahnen, Skilifte, elektrische Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze) (Bst. d)	27
6.2.5	Sachen, die sich auf Baustellen befinden (Bst. e und Art. 172 Abs. 2 AVO)	27
6.2.6	Treibhäuser, Treibbeetfenster und –pflanzen (Bst. f).....	28
6.2.7	Atomanlagen im Sinne von Art. 3 Bst. d des Kernenergiegesetzes (Bst. g)	28
7	Verbindlichkeit und Übergangsregelung.....	28
8	Abkürzungsverzeichnis und Begriffe	29

9	Verwendete Definitionen	30
	Anhang I: Gesetzliche Grundlagen.....	33
	Anhang II: Graphik Einteilung der Sachen und Abgrenzung ES-AVO und ES-Spezial .	37
	Anhang III: Abgrenzung ES-AVO und ES-Spezial	38
	Anhang IV: Prozessdarstellung zur Abgrenzung	39

1 Zielsetzung

Die Versicherungsunternehmen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz VAG unterstehen, haben die Elementarschadenversicherung in der Schweiz nach einheitlichen und rechtsverbindlichen Vorgaben zu betreiben.

Im Zuge von neuen Markt- und Produktentwicklungen ist das Bedürfnis sowohl der Versicherten als auch der Versicherer und weiterer Akteure wie Makler- und Brokerorganisationen entstanden, den Geltungsbereich der obligatorischen Elementarschadenversicherung klar(er) abzustecken und insbesondere zentrale begriffliche Klärungen vorzunehmen.

Das Ziel dieses Dokumentes besteht darin, unter Berücksichtigung der Historie möglichst weitgehende Klarheit über den Anwendungsbereich der Elementarschadenversicherung nach AVO und damit die Grundlage für eine marktweit einheitliche Praxis zu schaffen.

Dieses Dokument und die dazugehörigen Anhänge geben Aufschluss über den örtlichen Anwendungsbereich der Versicherung, über die Zuordnung der einzelnen Sachen zu den verschiedenen Versicherungszweigen sowie über die Frage, welche Sachen der ES-AVO unterliegen.

Gleichzeitig gibt die FINMA damit bekannt, welche Punkte sie für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der Elementarschadenversicherung nach AVO (ES-AVO) als massgebend betrachtet.

2 Zusammenfassung

Konzept und Rechtsgrundlage

- (1) In der Schweiz gibt es im Privatversicherungsbereich eine obligatorisch mit der Feuerversicherung gekoppelte Elementarschadenversicherung (ES-Versicherung). Sie ist in Art. 33 VAG und Art. 171-181 AVO normiert (**ES-AVO**). Deckungsumfang und Prämientarif der ES-Versicherung sind für alle Versicherungsunternehmen einheitlich und verbindlich.
- (2) Die Vorgaben zur **ES-AVO** sind von den Versicherungsunternehmen unbesehen der Gestaltung der Produkte jederzeit einzuhalten.
- (3) Die Deckung von Elementarschäden ausserhalb des obligatorischen Bereichs kann auf freiwilliger Basis zu Marktlösungen erfolgen (**ES-Spezial**). Dieser Teil wird von den zwingenden Vorschriften zur ES-Versicherung nicht erfasst. Anwendbar sind die übrigen Bestimmungen der Aufsichtsgesetzgebung.
- (4) Für die Versicherten muss gemäss Police und AVB jederzeit Transparenz gegeben sein, welche Risiken und Leistungen unter ES-AVO und allenfalls unter ES-Spezial versichert sind. Die massgebende Prämie für die ES-AVO ist nach Art. 178 AVO in der Police gesondert und betragsmässig nach den versicherten Risiken Feuer und Elementarschäden getrennt auszuweisen.
- (5) Die Versicherungsunternehmen rapportieren im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung nach Art. 25 VAG ES-AVO und ES-Spezial separat.
- (6) Die FINMA wacht darüber, dass die Vorschriften zur obligatorischen ES-Versicherung (ES-AVO) eingehalten werden (Art. 33 und Art. 46 Abs. 1 Bst. a VAG).
- (7) Grund für die gesetzliche Verankerung der obligatorischen ES-Versicherung bildet die sogenannte doppelte Solidarität. Das Bekenntnis dazu wurde bei der gesetzlichen Einführung im Jahr 1993 abgegeben und im Rahmen der VAG-Totalrevision, die am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, bekräftigt. Daher ist von einem klaren Willen des Gesetzgebers auszugehen.
- (8) Doppelte Solidarität bedeutet erstens: Solidarität unter den Versicherungsnehmern durch die Entrichtung einheitlicher Prämien. Die Solidarität soll die ES-AVO-Deckung zu tragbaren Prämien in allen Regionen der Schweiz ermöglichen. Zweitens gilt Solidarität unter den Versicherten: Diese haben sich angesichts der je nach Gegend unterschiedlichen Belastung ihrer ES-Portefeuilles und der risikoneutralen Einheitsprämie praktisch ausnahmslos im schweizerischen ES-Pool zum Zweck des internen Risikoausgleichs zusammengeschlossen.
- (9) Die ES-Versicherung ist so mit der Feuerversicherung verknüpft, dass alle gegen Feuer versicherten Sachen auch gegen ES-Risiken abzudecken sind: „Versicherungsunternehmen, die

in der Schweiz gelegenen Sachen (Fahrhabe und Gebäude) im Rahmen des Versicherungszweiges B8 gegen Feuer versichern, müssen diese auch zum Vollwert gegen Elementarschäden versichern“ (Art. 171 Abs. 1 AVO).

Begriffsdefinitionen und Geltungsbereich

- (10) Der Verweis in Art. 171 AVO auf den Versicherungszweig B8 wird im Anhang 1 zur AVO unter B8 konkretisiert. Danach gelten als „Feuer- und Elementarschäden“ alle Sachschäden, soweit sie nicht unter die Zweige B3 (Landfahrzeug-Kasko), B4 (Schienenfahrzeug-Kasko), B5 (Luftfahrzeug-Kasko), B6 (See-, Binnensee- und Flussschiffahrt-Kasko) oder B7 (Transportgüter) fallen.
- (11) Diese Definition des Deckungsumfanges der ES-AVO ist bezüglich der Ausnahmen unvollständig und gründet in einer Umgestaltung des Kataloges zu den Versicherungszweigen im Rahmen des Abschlusses des Schadenversicherungsabkommens mit der EU. Der Wille des Verordnungsgebers ist klar: die technischen Versicherungen und die Wertsachenversicherung sind ebenfalls von der ES-AVO ausgenommen. Die Ausnahmen sind eng auszulegen. Die Vorschriften zur ES-AVO dürfen nicht umgangen werden, indem Sachen unter Versicherungszweigen angeboten werden, deren engerem Sinn sie nicht entsprechen. So fallen z.B. Sachen, die nicht transportbedingt gelagert werden, nicht unter den Versicherungszweig B7 „Transportgüter“. Es ist nicht erlaubt, solche Sachen durch „Verlagerung“ in den Versicherungszweig B7 von der ES-AVO auszunehmen.
- (12) Der Umfang der ES-AVO erstreckt sich auf bewegliche Sachen (Fahrhabe) und auf Gebäude samt Bestandteilen und ist damit umfassend (vgl. Art. 171 AVO).
- (13) Unter „Fahrhabe“ sind alle Sachen zu verstehen, die weder den Gebäuden noch dem Vermögen oder den „übrigen Sachen“ zuzuordnen sind.
- (14) „Gebäude“ ist jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, nutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde. Auch der Rohbau für ein Gebäude im oben erwähnten Sinn fällt unter diesen Begriff. Baumaterialien und Montageobjekte, die noch nicht fest verbunden sind, gelten als Fahrhabe. Nicht als Gebäude gelten Fahrnisbauten, d.h. Bauten, die nicht als Dauereinrichtung erstellt wurden, wie Baubaracken, Festhütten, Marktbuden (vgl. dazu Art. 172 Abs. 1 Bst. a AVO).
- (15) Unbewegliche Sachen, die keine Gebäude sind und sich ausserhalb von Gebäuden befinden, können als ES-Spezial versichert werden. Diese Sachen gelten als „übrige Sachen“, die weder Fahrhabe (da nicht beweglich) noch Gebäude (da nicht unter den Gebäudebegriff fallend) sind. Damit fallen Infrastrukturanlagen (z.B. Schienen, Masten, Leitungen, Bahninfrastruktur, Kläranlagen, Anlagen von Elektrizitäts- und Gaswerken, usw.) grundsätzlich nicht unter die ES-AVO. Dies steht im Einklang mit der Ausnahmeregelung von Art. 172 Abs. 1 Bst. d AVO (vgl. dazu Punkt [17] unten).

- (16) Die Ausnahmen von der ES-AVO sind in Art. 172 AVO abschliessend definiert. Einzig Buchstabe a von Art. 172 Abs. 1 AVO enthält beispielhafte Aufzählungen und der Begriff „leicht versetzbare Bauten“ ist Analogieschlüssen zugänglich. Weitere Ausnahmen lassen sich durch Auslegung nicht oder nur eingeschränkt herleiten.
- (17) Bergbahnen, Seilbahnen, Skilifte, elektrische Freileitungen und Masten fallen nach Art. 172 Abs. 1 Bst. d AVO ausdrücklich nicht unter ES-AVO. Gemeint sind damit die betrieblichen Einrichtungen, die sich ausserhalb von Gebäuden befinden (Rollmaterial von Bergbahnen, Trag- und Luftseile, elektrische Leitungen, Kabel in Kanälen, Kommunikationsleitungen, Antriebsmotoren, Kabinen inkl. Laufschemel, Sessel, Schlitten, Schneekanonen, usw.). Die Gebäude solcher Anlagen (z.B. Stationsgebäude einer Bergbahn) sind dagegen nach Art. 171 Abs. 1 AVO unter ES-AVO zu versichern. Ortsnetze sind unter ES-AVO zu versichern (Gegenausnahme zur Ausnahme). Als Ortsnetze definiert sind ober- und unterirdische Leitungen und Masten zur Verteilung der elektrischen Energie ab regionalem Umspannwerk. Nicht unter den Begriff „Ortsnetz“ fallen anderweitige unbewegliche Sachen im Freien, auch wenn sie zur Verteilung der elektrischen Energie ab regionalem Umspannwerk dienen. Diese gelten als ES-Spezial.

3 Historie

3.1 Ursprung der Feuer- und Elementarschaden-Versicherung

3.1.1 Feuerversicherung

In der Schweiz wurde im Jahr 1805 im Kanton Aargau die erste Gebäudeversicherungsanstalt gegründet¹. Das Fricktal, das im Jahr 1803 zum Kanton Aargau geschlagen wurde, wollte nicht auf den Versicherungsschutz verzichten, den es unter vormals österreichischer Herrschaft bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt genossen hatte². In rascher Folge entstanden in weiteren Kantonen Gebäudeversicherungsgesellschaften. Hintergrund für die Schaffung der Versicherungseinrichtungen war die Drohung der Grundpfandgläubiger, Hypotheken für nicht brandversicherte Gebäude zu kündigen³.

Es dauerte weit über 100 Jahre, bis die kantonalen Gebäudeversicherungen neben den Feuer- auch Elementarschäden in ihren Deckungsbereich aufnahmen.

¹ Vgl. FISCHER Markus, Der lange Weg zur integralen Elementarschadenversicherung in der Schweiz, in Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 77 (2008), 4, S. 98-103.

² Vgl. FISCHER Markus, a.a.O., S. 99.

³ Vgl. FISCHER Markus, a.a.O., S. 99.

3.1.2 Elementarschaden-Versicherung

Der Ursprung der ES-Versicherung geht auf die 1920er Jahre zurück. Vorher hemmten die starke regionale Häufung der Risiken, der unabsehbare Eintritt der Ereignisse und die versicherungsmathematisch schlecht fassbare Schadenerwartung sowie fehlende statistische Grundlagen die Einführung einer Versicherung⁴. Bis gegen 1930 sprach man schlichtweg von „unversicherbaren Elementarschäden“⁵.

Die kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten nahmen ab dem Jahr 1926 Elementarschäden in ihren Deckungsbereich auf (AR: 1926, VD: 1926, BE: 1928; SG und GL: 1929, LU und NE: 1930, SO: 1931, GR: 1932, TG: 1933, AG: 1934 und ZH: 1935)⁶. Heute bestehen solche Einrichtungen in 19 Kantonen⁷, welche allesamt neben Feuer- auch die Elementarschäden decken.

Einige Privatversicherer folgten diesem Beispiel in den 1930er Jahren und boten zusätzlich zur Feuerversicherung ebenfalls eine ES-Deckung an.

3.2 Einführung der Elementarschaden-Versicherung durch die privaten Schweizer Versicherungsgesellschaften

Im Jahr 1953 führten die privaten Schweizer Versicherungsgesellschaften eine eigentliche ES-Versicherung im Rahmen eines Pools ein⁸; vorausgegangen war im Jahr 1950/51 ein katastrophaler Lawinenwinter⁹.

Eigenverantwortlichkeit und Solidarität, v.a. auch im eigentlichen Katastrophenfall, bildeten seit Anbeginn tragende Pfeiler der ES-Versicherung.

In den GUSTAVO-Kantonen¹⁰ wird die Funktion der Gebäudeversicherung und damit auch die ES-Deckung der Gebäude heute durch die Privatassekuranz wahrgenommen.

⁴ Vgl. FISCHER Markus, a.a.O., S. 99.

⁵ Vgl. LANZ-STAUFFER, Hermann und Curt ROMMEL (1936): Elementarschäden und Versicherung. Vorwort Band I. Bern.

⁶ Vgl. FISCHER Markus, a.a.O., S. 99.

⁷ Vgl. [Homepage der KGV](#).

⁸ Vgl. GRETENER Max, Die Versicherung von Elementarschäden durch die privaten Sachversicherer in der Schweiz (Hrsg. Schweizerischer Versicherungsverband, SVV), S. 23 ff.

⁹ Vgl. [Historie der Naturgefahren im Walser-Museum](#).

¹⁰ Kantone Genf, Uri, Schwyz, Tessin, Appenzell Innerrhoden, Wallis (Valais) und Obwalden.

3.3 Gesetzliche Verankerung im Jahr 1993

Im Bundesgesetz über die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (Schadenversicherungsgesetz, SchVG)¹¹ wurde die ES-Versicherung im damaligen Art. 38a erstmals verankert.

In der zugrundeliegenden Botschaft des Bundesrates¹² wurde das Konzept der doppelten Solidarität hervorgehoben. Unter den Versicherungsnehmern von Feuerversicherungsverträgen sollte die Solidarität erstens durch die ES-Deckung auf der Basis einer einheitlichen Prämie spielen und dazu führen, dass Elementarereignisse in allen Regionen der Schweiz überhaupt zu tragbaren Prämien versichert werden konnten¹³. Zweitens gilt die Solidarität unter den Versicherern: Diese haben sich angesichts der je nach Gegend unterschiedlichen Belastung ihrer ES-Portefeuilles und der risikoneutralen Einheitsprämie praktisch ausnahmslos im schweizerischen ES-Pool, zum Zwecke des internen Risikoausgleichs, zusammengeschlossen¹⁴.

Bereits bei der erstmaligen gesetzlichen Verankerung war dem Gesetzgeber bewusst, dass das auf privatwirtschaftlicher Basis funktionierende Solidaritätswerk wegen der eingeleiteten Liberalisierung im schweizerischen Sachversicherungsmarkt, v.a. wegen den sich damals anbahnenden Deregulierungstendenzen im europäischen Markt, gefährdet war.

Die hohe sozialpolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung der privaten ES-Versicherung bewogen den Gesetzgeber, diese gesetzlich zu verankern, um deren Weiterbestand zu sichern.

Die wichtigsten Grundsätze der ES-Versicherung finden sich in der Botschaft; sie können wie folgt zusammengefasst werden:

Wesentlichstes Merkmal ist die Koppelung der Feuerversicherung mit der ES-Versicherung in der Weise, dass kein Feuerversicherungsvertrag ohne ES-Deckung abgeschlossen werden darf. So wird die notwendige Solidarität unter den Versicherungsnehmern sichergestellt¹⁵.

Diese Bestimmung lässt es aber sehr wohl zu, die ES-Versicherung ohne die Feuerversicherung zu betreiben¹⁶.

Vorausschauend war dem Gesetzgeber bewusst, dass die Solidarität unter den ES-Versicherern über die Zeit hinweg einmal bröckeln könnte. Er hat deshalb dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt, die Versicherer zu einer Mitgliedschaft bei einer bestehenden privatrechtlichen Institution zu verpflichten¹⁷.

¹¹ Dieses Gesetz wurde in der Folge durch das heutige Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) SR 961.01 abgelöst.

¹² Botschaft zum Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung und zum Bundesgesetz über die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung vom 14. August 1991, BBl **1991** IV 1.

¹³ Vgl. BBl **1991** IV 24.

¹⁴ Vgl. BBl **1991** IV 24.

¹⁵ Vgl. BBl **1991** IV 25.

¹⁶ So ausdrücklich in der Botschaft, BBl **1991** IV 25.

¹⁷ Vgl. BBl **1991** IV 25.

Die Gesetzesnovelle wurde in den parlamentarischen Beratungen sowohl im National-¹⁸ wie auch im Ständerat¹⁹ einstimmig angenommen.

3.4 Inkrafttreten des heutigen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG, SR 961.01) im Jahr 2006

Im Rahmen des Erlasses des heute geltenden Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) hatte der Gesetzgeber erneut die Möglichkeit, das damals seit gut zehn Jahren gesetzlich verankerte Konzept neu zu beleuchten.

Aus der bundesrätlichen Botschaft vom 9. Mai 2003²⁰ geht eindeutig hervor, dass der Gesetzgeber an diesem System nichts ändern wollte. Namentlich die hauptsächlich sozialpolitisch begründete Koppelung von Feuerversicherung und ES-Versicherung sollte unverändert ins neue Recht überführt werden²¹.

Speziell erwähnt wurde auch die Möglichkeit der Ausdehnung des Verwendungszwecks der erhobenen Beiträge auf die Prävention von Elementarschäden im Rahmen der Kompetenz des Bundes. Die Verfassungsgrundlage dazu findet sich in Art. 98 Abs. 3 BV²².

Da einige Bestimmungen zur ES-Versicherung auch das Versicherungsvertragsrecht berühren, wurde das Versicherungsaufsichtsgesetz zusätzlich auf Art. 122 BV (Zivilrecht) abgestützt²³.

3.5 Die Elementarschadenereignisse der letzten Jahre und ihre Bewältigung

Naturkatastrophenereignisse haben die Schweiz in den letzten 25 Jahren mehrfach heftig getroffen²⁴. Zu erwähnen sind insbesondere die Lawinenereignisse im Februar 1999, die Dezemberstürme „Lothar“ und „Martin“ im Jahr 1999, der Erdbeben in Gondo (VS) im Oktober 2000, der Hagelzug vom Juli 2005, die Augustunwetter 2005 und die Unwetter in den Jahren 2007 und 2021.

Die Kantonalen Gebäudeversicherungen und die Privatassekuranz waren in der Lage, einen grossen Beitrag zur finanziellen Bewältigung dieser Ereignisse zu leisten.

Was die Privatversicherer und den ES-Pool anbelangt, zeigte sich, dass sich die Unwetterschäden 2005 auf CHF 1.335 Mrd. beliefen; davon entfielen CHF 950 Mio. auf die ES-Versicherung.

¹⁸ Amtliches Bulletin der Bundesversammlung (NR) 1992 I 131.

¹⁹ Amtliches Bulletin der Bundesversammlung (SR) 1991 V 1096.

²⁰ Botschaft zu einem Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) und zur Änderung des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, BBl **2003** 3789.

²¹ Vgl. Botschaft zu E-Art. 31 VAG und Text des heutigen Art. 33 VAG, BBl **2003** 3842.

²² BBl **2003** 3842.

²³ BBl **2003** 3868.

²⁴ Vgl. Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT.

Die Leistungsgrenze von je CHF 250 Mio. für Gebäude und für Fahrhabe erwies sich als ungenügend. Sie wurde deshalb per 1. Januar 2007 auf CHF 1 Mrd. (je für Fahrhabe und Gebäude) erhöht²⁵.

3.6 Würdigung der heutigen Lösung

Das heutige System der ES-Versicherung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich einzigartig²⁶. Dieser Akt der Solidarität hat sich bis heute bewährt und die politischen Kräfte haben die gesetzliche Verankerung 1993 und die Weiterführung 2006 klar bejaht. Im Ausland besteht ein Interesse an dem in der Schweiz verwirklichten System. Es gilt als Anschauungsbeispiel, wie Elementarschäden in einer Situation zunehmender ES-Risiken und hohem drohenden Schadenpotential generell versicherbar gemacht werden können.

4 Prämien, Selbstbehalt und Leistungsbegrenzung

4.1 Prozess der Prämienfestlegung

Die FINMA prüft auf Grund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarife und der entsprechenden Berechnungsgrundlagen, ob die daraus abgeleiteten Prämien risiko- und kostengerecht sind (Art. 33 Abs. 3 VAG). Nach Art. 84 Abs. 1 VAG wird im Bundesblatt mitgeteilt, wenn eine Tarifverfügung ergeht, die laufende Versicherungsverträge berührt. Die Mitteilung enthält eine summarische Darstellung des Gegenstandes und des Inhalts der Verfügung nach Art. 36 VwVG. Die letzte Prämienverfügung datiert vom 25. Januar 2022 und enthält den per 1. Januar 2023 gültigen Prämientarif²⁷.

4.2 Verbindliche Prämiensätze

4.2.1 Tarifprämiensätze

Die **Tarifprämiensätze**²⁸ betragen für die drei Solidaritätskreise:

Hausrat	0,21 ‰ der Versicherungssumme
Übrige Fahrhabe	0,35 ‰ der Versicherungssumme
Gebäude	0,46 ‰ der Versicherungssumme (bis 31. Dezember 2022)

²⁵ Art. 176 Abs. 2 und 3 AVO, Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2006, in Kraft seit 1 Jan. 2007 (AS **2006** 4425).

²⁶ Vgl. FUHRER Stephan, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, Schulthess 2011, § 19, Rz. 19.8, S. 458.

²⁷ BBl **2006** 9299.

²⁸ Gemeint sind die durch die FINMA genehmigten und für alle Versicherungsgesellschaften verbindlichen Prämiensätze; in den Tarifverfügungen als Bruttoprämiensätze bezeichnet.

0.31 ‰ der Versicherungssumme (ab 1. Januar 2023)

4.2.2 Kappung der Versicherungssumme

Den Prämienberechnungen zu Grunde liegt eine **Kappung**²⁹ der Versicherungssumme je für „Fahrhabe“ und „Gebäude“ bei CHF 100 Mio. je Standort. Als Standort gilt jedes zusammenhängende Areal, auf dem sich versicherte Sachen befinden.

Alle Areale gelten als zusammenhängend und bilden damit einen Standort, die nicht mehr als 100 Meter auseinander liegen und auf denen sich versicherte Sachen (Fahrhabe und Gebäude) befinden³⁰.

Areale, die mehr als 100 Meter auseinander liegen, gelten dann als zusammenhängend und bilden einen Standort, wenn sie eine innerbetriebliche Verbindung durch eine eigentliche Infrastruktur wie Plätze oder Zufahrten aufweisen, die nur dem Versicherungsnehmer bzw. Versicherten dienen. Wird die innerbetriebliche Verbindung lediglich durch Leitungen aller Art oder durch Gleisanlagen (Beispiele: Kraftwerke, Bahnen) verkörpert, dann handelt es sich dagegen um getrennte Standorte.

Die Kappungsgrenze ergibt sich aus der vormaligen Verfügung des BPV vom 14. April 2000. Mit der Verfügung vom 2. November 2006 und der Verfügung vom 25. Januar 2022 wurde die Kappungsgrenze nicht abgeändert.

Bei der Vorsorgeversicherung³¹ entspricht die Versicherungssumme dem Total der in einem Jahr erwarteten wertvermehrenden Investitionen. Die Vorsorge-VS beträgt i.d.R. ca. 10% der zugrundeliegenden Basiswerte. Da diese Investitionen über das Jahr gestaffelt anfallen, berechnet sich die ES-Prämie auf 50% der vereinbarten Vorsorge-VS. Ist die vereinbarte Vorsorge-VS allerdings höher als 10% der VS der Basiswerte, dann berechnet sich die ES-Prämie auf 100% der Vorsorge-VS. Diese prozentuale Regelung ist auch für die Kappingsregel zu berücksichtigen.

Bei der Stichtagsversicherung³² kann der Vollwert über das Jahr hinweg schwanken. Die ES-Prämie berechnet sich daher auf 75% des höchsten Wertes, der sich über das Jahr ergeben kann. Diese prozentuale Regelung ist auch für die Kappingsregel zu berücksichtigen.

²⁹ Die Berechnung der Prämie erfolgt somit durch Multiplikation des betreffenden Bruttoprämiensatzes mit der Versicherungssumme, maximal mit CHF 100 Mio. pro Standort. Nicht massgebend ist die Kappung für die Festlegung der Entschädigung. Diese bemisst sich nach der anwendbaren Versicherungssumme, der Haftungsmitte sowie nach dem jeweiligen Selbstbehalt.

³⁰ Der Abstand von 100 Metern bemisst sich nach dem kürzesten Abstand zwischen den betroffenen Arealen (nicht massgebend ist der Abstand zwischen den Gebäuden).

³¹ Vgl. Ziffer 5.3.

³² Vgl. Ziffer 5.3.

4.2.3 Rabatte, Gewinn- und Überschussbeteiligungen

Die verbindlichen ES-Prämiensätze dürfen durch Rabatte nicht unterlaufen werden. Dies gilt auch für allfällig durch die Versicherer gewährten Personal- bzw. Vertriebsrabatte. Gewinn- und Überschussbeteiligungen dürfen auf Vertragsebene nur soweit gewährt werden, als die verbindlichen ES-Tarifprämien über die Betrachtungsperiode in jedem Fall eingehalten werden.

4.3 Selbstbehalte

Der Anspruchsberechtigte trägt je nach Versicherung (Hausrat, landwirtschaftliches Inventar, übrige Fahrhabe, Gebäude, die ausschliesslich Wohn- und Landwirtschaftszwecken oder die übrigen Zwecken dienen) folgende Selbstbehalte (vgl. Art. 175 AVO).

Die **Selbstbehalte** betragen³³:

Hausrat	CHF 500.–
Landwirtschaftliches Inventar	10 %, min. CHF 1 000.–; max. CHF 10 000.–
Übrige Fahrhabe	10 %, min. CHF 2 500.–; max. CHF 50 000.–
Gebäude, ausschliesslich Wohn- und Landwirtschaftszwecke	10 %, min. CHF 1 000.–; max. CHF 10 000.–
Übrige Gebäude	10 %, min. CHF 2 500.–; max. CHF 50 000.–

Für Sachen und Risiken, die unter die ES-AVO fallen, ist die Selbstbehaltsregelung strikte einzuhalten. Für die der ES-AVO unterstehenden Sachen und Risiken darf der Selbstbehalt weder reduziert noch erhöht werden, es dürfen keine Jahresselbstbehalts-Lösungen vereinbart werden. Bei kombinierten Selbstbehalts-Lösungen (z.B. mit BU) darf die gesetzliche Regelung nicht unterlaufen werden. Dasselbe gilt für Überschuss- und Schadenfreiheitsprogramme. Die Versicherer sind im Rahmen ihrer Solvenz frei, eine Versicherung für den Selbstbehalt auf freiwilliger Basis zu Marktlösungen nach ES-Spezial anzubieten. Die Leistungen nach AVO und ES-Spezial sind dabei in der Police getrennt darzustellen und auch im Schadenfall als separate Leistungen abzuwickeln. Eine nicht zulässige Vermischung wäre z.B. gegeben, wenn in der Police bei nach ES-AVO zu versichernden Sachen, einfach der ES-AVO-Selbstbehalt weggelassen würde.

4.4 Leistungsbegrenzungen (Haftungslimiten)

Die Leistungsbegrenzungen sind in Art. 176 AVO detailliert geregelt.

³³ Der Selbstbehalt versteht sich je Entschädigung (vgl. Art. 175 Abs. 1 AVO) und wird pro Ereignis für Fahrhabe und für Gebäude je einmal abgezogen. Betrifft ein Ereignis mehrere Gebäude eines Versicherungsnehmers, für die je ein unterschiedlicher Selbstbehalt vorgesehen ist, so beträgt der Selbstbehalt mindestens CHF 2500 und höchstens CHF 50 000 (vgl. Art. 175 Abs. 2 AVO).

4.4.1 Individuelle Limite je Versicherungsnehmer

Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis **für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelte Entschädigung 25 Millionen Franken**, so werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitere Kürzung nach Absatz 2 (Art. 176 Abs. 1 AVO). Die Versicherer sind frei, diese Haftungslimite von CHF 25 Millionen allenfalls zu erhöhen; hierbei handelt es sich um eine ES-Spezial-Deckung.

4.4.2 Leistungsbegrenzung je Ereignis („Katastrophenbremse“)

Die **Haftungslimite pro Ereignis beträgt je für Fahrhabe und Gebäude 1 Milliarde Franken** (vgl. Art. 176 Abs. 2 und 3 AVO). Zeitliche und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind (Art. 176 Abs. 4 AVO). Es handelt sich hier um eine sogenannte Katastrophenbremse, die alle Versicherten solidarisch mitzutragen haben. Ausnahmen von dieser Regelung für einzelne Versicherungsnehmer sind nicht erlaubt. Zulässig ist eine zusätzliche Versicherung infolge Anwendung der Katastrophenbremse im Rahmen von ES-Spezial.

5 Kombinierte Feuer- und Elementarschaden-Versicherung (Art. 171 ff. AVO)

5.1 Inhalt

Art. 171 Abs. 1 AVO nimmt den in Art. 33 VAG stipulierten Grundsatz auf, wonach für in der Schweiz gelegene Risiken eine Feuerversicherung nur abgeschlossen werden darf, wenn die Deckung von Elementarschäden eingeschlossen ist. Inhaltlich werden die „in der Schweiz gelegenen Sachen“ mit „Fahrhabe und Gebäude“ umschrieben. Für die Feuerversicherung, welche die ES-Versicherung zwingend mit einschliesst, wird auf den Versicherungszweig B8 verwiesen.

5.2 Örtlicher Anwendungsbereich

In örtlicher Hinsicht erstreckt sich die ES-Versicherung auf das Territorium der Schweiz.

Das Fürstentum Liechtenstein (FL)³⁴ fällt folglich allein auf Grund des innerstaatlichen Rechts nicht in den örtlichen Anwendungsbereich. Mit Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgen-

³⁴ Im FL gibt es ebenfalls eine obligatorische Elementarschadenversicherung (vgl. dazu das Gebäudeversicherungsgesetz [GVersG, LR 705.3] und die Gebäudeversicherungsverordnung [GVersV, LR 705.31] im FL).

nossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die durch private Versicherungsunternehmen betriebene Elementarschadenversicherung³⁵ wurde der Anwendungsbereich auf das Territorium des Fürstentums Liechtenstein ausgedehnt und es wurde die Grundlage geschaffen für einen gemeinsamen Solidaritätskreis betreffend die durch private Versicherungsunternehmen betriebene Elementarschadenversicherung auf den Hoheitsgebieten der Schweiz und Liechtensteins.

Die Gebiete Büsingen und Campione, die nicht zum schweizerischen Staatsgebiet gehören, sind vom örtlichen Anwendungsbereich ausgenommen. Dies gilt auch für Gebiete, die sich nicht auf schweizerischem Territorium befinden, aber zum Schweizer Zollgebiet gehören oder Gebiete mit staatsvertraglichen Sonderstati im Ausland (EuroAirport Basel-Mulhouse, Schweizer Zollstellen auf ausländischem Gebiet, Schweizer Botschaften im Ausland).

Gebiete mit staatsvertraglichen Sonderstati, wie Botschaften³⁶, Gelände von internationalen Organisationen³⁷, Badischer Bahnhof Basel³⁸, die sich auf schweizerischem Territorium befinden, werden dagegen vom örtlichen Geltungsbereich der ES-AVO erfasst.

Die Bestimmungen der ES-AVO gelten auch ausnahmslos für Sachen, die in der Schweiz gelegen sind, auch wenn sie im Rahmen von internationalen Programmen oder durch sogenannte Frontingpolicen versichert sind.

5.3 Vollwertdeckung

Art. 171 AVO fordert für die ES-Deckung eine Vollwertdeckung.

Die Sachversicherung ist von ihrer Natur her grundsätzlich eine Vollwertversicherung. Die Versicherungssumme muss dabei nach dem vollen Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Vertragsabschlusses festgelegt werden (Versicherungswert).

Für Fahrhabende und Gebäude entspricht der Vollwert dem Versicherungswert der Gesamtheit aller versicherten Sachen. Dieses Prinzip gilt auch bei der Stichtagsversicherung und bei der Vorsorgeversicherung.

Bei der Stichtagsversicherung kann der Vollwert über das Jahr hinweg schwanken. Die ES-Prämie berechnet sich daher auf mindestens 75% des höchsten Wertes, der sich über das Jahr ergeben kann. Diese prozentuale Regelung ist auch für die Kappingsregel zu berücksichtigen.

Die Vorsorgeversicherung hat zum Ziel, eine ungewollte Unterversicherung zu vermeiden, die sich aufgrund von kleineren, aber regelmässig zu erwartenden, wertvermehrenden Investitionen im Laufe eines Jahres ergeben kann. Die Vorsorge-VS entspricht dem Total der in einem Jahr

³⁵ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die durch private Versicherungsunternehmen betriebene Elementarschadenversicherung, SR 0.961.514.1, abgeschlossen am 10. Juli 2015, von der Bundesversammlung genehmigt am 18. März 2016, in Kraft getreten durch Notenaustausch am 17. August 2016.

³⁶ Vgl. Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, SR 01.191.01.

³⁷ Vgl. das Gaststaatgesetz (GSG, SR 192.12), welches keine Ausnahme für den Privatversicherungsbereich vorsieht.

³⁸ Vertrag vom 27.7.1852 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet (SR 0.742.140.313.61).

erwarteten wertvermehrenden Investitionen. Die Vorsorge-VS beträgt i.d.R. 10% der zugrundeliegenden Basiswerte. Da diese Investitionen über das Jahr gestaffelt anfallen, berechnet sich die ES-Prämie auf 50% der vereinbarten Vorsorge-VS. Ist die vereinbarte Vorsorge-VS allerdings höher als 10% der VS der Basiswerte, dann berechnet sich die ES-Prämie auf 100% der Vorsorge-VS. Diese prozentuale Regelung ist auch für die Kappingsregel zu berücksichtigen.

Sowohl bei der Stichtags- wie auch bei der Vorsorgeversicherung erfolgt die Entschädigung immer zum Vollwert, der im Leistungsfall nach allgemein gültigen Prinzipien quantifiziert wird.

Der Fahrhabe zuzuordnen sind auch die besonderen Sachen³⁹. Bei diesen bestimmt sich der Vollwert durch die vertraglich vereinbarten Wiederherstellungskosten⁴⁰.

Für Fahrhabe und Gebäude, die unter die Bestimmungen der AVO fallen, ist der teilweise oder vollständige Verzicht auf die Anrechnung einer Unterversicherung bei Elementarschäden nicht zulässig (Vollwertversicherung).

5.4 Versicherte Elementarschäden

Die Versicherung ersetzt die in der Zerstörung, Beschädigung oder im Abhandenkommen versicherter Sachen bestehenden Elementarschäden (Art. 171 Abs. 2 AVO).

Die versicherten Elementarschäden sind in Art. 173 AVO definiert (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm [Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt], Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdrutsch)⁴¹.

Art. 173 Abs. 3 AVO enthält die Abgrenzungen dazu. Keine Elementarschäden sind:

³⁹ Beispiele für besondere Sachen sind Modelle, Muster, Formen und Dritteigentum. Bei Dritteigentum ist indes zu unterscheiden zwischen „permanentem Dritteigentum“ und „temporärem Dritteigentum“. Beim „permanenten Dritteigentum“ handelt es sich um geleaste oder gemietete Gegenstände, welche dem Versicherungsnehmer über eine vereinbarte Nutzungsdauer ständig zur Verfügung stehen. Der Versicherungsnehmer kennt den Wert. Diese Form von Dritteigentum unterliegt der ES-AVO. Dagegen zeichnet sich das „temporäre Dritteigentum“ dadurch aus, dass sich die Gegenstände nur vorübergehend und kurzfristig in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden (z.B. Garderobe). Der Versicherungsnehmer kennt den Wert dieser Sachen in der Regel nicht. Diese Form des Dritteigentums unterliegt nicht der ES-AVO. In der Praxis folgt daraus, dass jedes Dritteigentum, welches nicht geleast oder gemietet ist, unter ES-Spezial frei versichert werden kann. Es gibt Fälle von „permanentem Dritteigentum“, die nicht der ES-AVO unterliegen, weil es sich weder um Fahrhabe noch um Gebäude handelt (z.B. fremdes Rollmaterial) oder weil eine spezialgesetzliche Ausnahme nach Art. 172 AVO vorliegt.

⁴⁰ Da es bei den besonderen Sachen oft schwierig ist, den Vollwert zu bestimmen, werden diese auf Erstes Risiko versichert. Für Vollwertbestimmungen besteht beispielsweise beim Dritteigentum die Schwierigkeit, dass nie genau bekannt ist, wie viel Wert die Kundengüter haben, die in einen Produktionsbetrieb zur Veredelung angeliefert werden. Ebenso wenig ist der genaue Wert der Effekten der Gäste bekannt, die im Hotel logieren. Bei den Werkzeugen und Formen besteht die Schwierigkeit, dass im Zeitpunkt der Festsetzung der Versicherungssumme nicht vorhersehbar ist, ob diese nochmals für eine weitere Serienfertigung benötigt werden oder ob andernfalls nur der Materialwert einzusetzen wäre. Bei den besonderen Sachen bestimmt sich der Vollwert, zu welchem im Schadenfall zu entschädigen ist, deshalb durch die auf Vollwertbasis vertraglich vereinbarten Wiederherstellungskosten.

⁴¹ Erdbeben fungiert nicht in der Liste der versicherten Elementarschäden. Eine auf dem Markt angebotene Erdbebendeckung unterliegt daher ES-Spezial.

- a. Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- b. ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderungen der Atomstruktur;
- c. Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- d. Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- e. Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen.

Art. 173 Abs. 3 Bst. e AVO ist dahingehend zu interpretieren, dass direkte Folgeereignisse von nicht versicherten Erdbeben oder Vulkanausbrüche nicht versichert sind (z.B. ein Erdbeben löst einen Erdrutsch aus).

5.5 Deckungsausschlüsse

Nach Art. 174 AVO sind von der ES ausgeschlossen:

- a. Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre treffen;
- b. Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser.

5.6 „Fahrhabe und Gebäude“

5.6.1 Gesetzliche Grundlage

Der Gesetzgeber fordert, dass alle in der Schweiz gelegenen Sachen (Fahrhabe und Gebäude) der ES-Versicherung unterliegen, sofern dafür eine Feuerversicherung abgeschlossen wird (vgl. Art. 33 Abs. 1 VAG), wobei der Bundesrat nebst anderen Ausführungsbestimmungen nähere Vorschriften über den Deckungsumfang erlässt (vgl. Art. 33 Abs. 4 VAG). Wie bereits ausgeführt, finden sich diese Bestimmungen in Art. 171 ff. AVO.

Die Begriffe „Fahrhabe“ und „Gebäude“ werden bundesgesetzlich nicht definiert, allerdings bestehen Definitionen in den kantonalen Gebäudeversicherungsgesetzen oder in den kantonalen Gebäudeabgrenzungsnormen, die indes nicht direkt anwendbar sind⁴².

Nach dem Wortlaut von Art. 33 VAG und Art. 171 AVO ist deshalb nicht ganz klar, ob es sich bei „Fahrhabe“ und „Gebäude“ nur um Erläuterungen handelt und somit sämtliche Sachen, die in der Schweiz gelegen sind, mit umfasst werden oder ob mit der Klammerbemerkung (Fahrhabe und Gebäude) eine Einschränkung vorgenommen werden soll.

Zur Beantwortung dieser Frage ist die Verwendung der beiden Begriffe näher zu beleuchten.

Die Unterscheidung von Fahrhabe und Gebäude ist ausserdem wichtig, weil heute auf Grund des unterschiedlichen versicherungstechnischen Risikos auch separate ES-Prämiensätze vorgegeben sind.

5.6.2 Auslegung und versicherungstechnischer Begriff

In Ermangelung einer bundesrechtlichen Definition des Begriffes Gebäude sind für dessen Auslegung andere Grundlagen beizuziehen, wobei primär auf die privatrechtlichen Gebäudenormen des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV) und anerkannte Lehrmittel abzustellen ist.

Nach dem Lehrmittel „Sachversicherung“ von Hauswirth/Suter⁴³ gehören zur Fahrhabe alle Sachen, die weder als Gebäude noch als Vermögen angesprochen werden können. Zur Fahrhabe gehören auch die „Besonderen Sachen“, die wegen bestimmter Eigenschaften schwer zu bewerten sind (z.B. Modelle, Muster, Formen und Dritteigentum).

Fahrhabe ist somit durch die Abgrenzung vom Begriff des Gebäudes definiert. Deshalb ist es besonders wichtig zu wissen, was unter den Gebäudebegriff fällt.

Nach „Hauswirth/Suter“ ist ein Gebäude jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, nutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt

⁴² In diesem Grundlagenpapier werden Abgrenzungsfragen in Bezug auf kantonale Monopolversicherer (KGV) nicht geregelt. In Kantonen mit Gebäudeversicherungsmonopolen können die Privatversicherer im Markt gängige Ergänzungsdeckungen vor dem Hintergrund laufender Harmonisierungsanstrengungen zwischen SVV und VKF frei definieren. Für Gebäudebestandteile und Bauliche Einrichtungen, welche unter ES-AVO gedeckt werden, müssen die AVO-Regeln stringent angewandt werden, d.h. Deckung, Tarif und Selbstbehalt gelten uneingeschränkt. Versichert der kantonale Monopolversicherer den Gebäudebestandteil gegen Feuer, schliesst aber eine Gefahr aus (z.B. Hagel), kann der Privatversicherer nur eine DIC-/DIL-Lösung über ES-Spezial anbieten.

⁴³ Vgl. HAUSWIRTH/SUTER, Sachversicherung, Hrsg. Schweizerischer Kaufmännischer Verband, Zürich, 2. Aufl. 1990, S. 68 Ziff. 2.22.

wurde⁴⁴. Diese Definition deckt sich mit der Begriffsbestimmung in den vom SVV herausgegebenen Normen für die Gebäudeversicherung⁴⁵.

Die Bestandteile und baulichen Einrichtungen gehören somit alle mit zum Gebäude. Davon gibt es Ausnahmen: eine die diesen Grundsatz ausdehnt, und zwei, die ihn einschränken.

Die Ausdehnung betrifft Sachen, die bei Wohnhäusern und Wohnungen zur Grundausstattung gehören; sie sind zum Gebäude zu zählen, selbst wenn sie nicht Bestandteile sind (z.B. Spannteppiche, Kühlschränke, Kochherde, Waschmaschinen).

Die erste Einschränkung betrifft die betrieblichen Anlageteile (z.B. Maschinen samt den Fundamenten), die ausgeschlossen sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie sie eingebaut sind.

Die zweite Einschränkung stellen die vom Mieter oder Pächter eingebrachten Einrichtungen dar. Diese gelten als Fahrhabe, auch wenn sie eingebaut sind⁴⁶.

Weil es unbewegliche Sachen gibt, die nicht als Gebäude gelten, und die auch nicht Fahrhabe sind, gibt es eine Kategorie „übrige Sachen“. Darunter fallen unbewegliche Sachen, die keine Gebäude sind und sich ausserhalb von Gebäuden befinden.

Daraus lassen sich folgende Regeln bilden:

- Es gibt drei Kategorien: „Gebäude“, „Übrige (unbewegliche) Sachen“ und „Fahrhabe“.
- Alle Sachen sind zwingend einer dieser drei Kategorien zuzuordnen.
- Gebäude und Fahrhabe sind nach ES-AVO zu versichern, sofern keine gesetzliche Ausnahme gemäss Art. 172 AVO vorliegt, der Gegenstand nicht unter den Versicherungszweig B8 fällt oder es sich um „temporäres Dritteigentum“ handelt.
- Übrige Sachen, d.h. übrige unbewegliche Sachen, die nicht Gebäude sind und sich ausserhalb von Gebäuden befinden, können im Rahmen von ES-Spezial frei versichert werden.

5.6.3 Sachenrechtliche Betrachtungsweise

Grundsätzlich ist in der Sachversicherung nur das dem Versicherungsnehmer gehörende Eigentum versichert inkl. Objekte, an denen er sich das Eigentum vorbehalten hat⁴⁷; Ausnahmen bestehen bei Hausgemeinschaft und bei besonders versichertem Dritteigentum. Daher sind die sachenrechtlichen Gegebenheiten von Interesse. Auch der Verordnungstext nennt vor der Klammer „alle in der Schweiz gelegenen Sachen“.

⁴⁴ Vgl. HAUSWIRTH/SUTER, a.a.O., S. 65 und besonders exemplarisch Abbildung 9 auf S. 66 (Abgrenzung, tabellarisch zusammengestellt).

⁴⁵ Vgl. Schweizerischer Versicherungsverband, Normen für die Gebäudeversicherung, Ausgabe 2012, Ziffer 1.1. Diese Normen betreffen allein die GUSTAVO-Kantone.

⁴⁶ Vgl. HAUSWIRTH/SUTER, a.a.O., S. 66.

⁴⁷ Vgl. HAUSWIRTH/SUTER, a.a.O., S. 70, Ziffer 2.25 Eigentum und Dritteigentum.

Die Termini „Fahrhabe“ und „Gebäude“ scheinen Parallelen zu haben zu den sachenrechtlichen Definitionen von beweglichen Sachen [Fahrnis] (Art. 713 ZGB) und unbeweglichen Sachen [Immobilien].

Gegenstand des Fahrniseigentums sind die ihrer Natur nach beweglichen körperlichen Sachen sowie die Naturkräfte, die der rechtlichen Herrschaft unterworfen werden können und nicht zu den Grundstücken gehören (Art. 713 Abs. 1 ZGB).

Nach Art. 677 Abs. 1 ZGB behalten Fahrnisbauten, d.h. Hütten, Buden, Baracken u. dgl., wenn sie ohne Absicht bleibender Verbindung auf fremdem Boden aufgerichtet sind, ihren besonderen Eigentümer. Das Element der „Dauerhaftigkeit“ bei Gebäuden kommt hier also gleichermassen zum Ausdruck.

Gebäude auf Grund und Boden stehen nach dem sachenrechtlichen Akzessionsprinzip grundsätzlich im Eigentum des Grundeigentümers (vgl. Art. 667 Abs. 2 und Art. 671 Abs. 1 ZGB)⁴⁸.

Ein Unterschied zur sachenrechtlichen Definition (Immobilie) besteht demzufolge darin, dass die versicherungsspezifische Betrachtungsweise beim Gebäude zusätzliche Kriterien aufstellt (z.B. Dach), wohingegen beim Immobiliarsachenrecht sämtliche bauliche Anlagen, die fest und dauernd mit dem Boden verbunden sind, Bestandteil des Grundeigentums bilden (z.B. Lawinenverbauungen).

Der sachenrechtliche Begriff der Immobilien ist demnach umfassender als der Gebäudebegriff im Versicherungsbereich. Der Unterschied wird insofern verkleinert, als im Bereich der Sachversicherung die Bestandteile und baulichen Einrichtungen alle zum Gebäude gehören (abgesehen von der ausdehnenden und den beiden einschränkenden Ausnahmen).

5.6.4 Vergleich mit den Rechtsgrundlagen im Fürstentum Liechtenstein

Die Gebäudeversicherungsverordnung⁴⁹ im Fürstentum Liechtenstein (nachfolgend kurz: FL-GVersV) kennt Legaldefinitionen für die Begriffe Gebäude, Fahrnisbauten und Fahrhabe.

Nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a FL-GVersV gilt als Gebäude jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Daueranlage erstellt wurde. Dazu gehören auch der Rohbau für ein Gebäude und bauliche Einrichtungen, die, ohne Bestandteil des Gebäudes zu bilden, normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und so befestigt sind, dass sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können.

⁴⁸ Vgl. weiterführend: Kommentar zum schweizerischen Zivilrecht (Zürcher Kommentar), Bd. IV/1, Das Eigentum, Art. 641-729 ZGB.

⁴⁹ Verordnung vom 25. Januar 2005 zum Gesetz über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsverordnung; GVersV).

Fahrnisbauten sind nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b FL-GVersV: Bauten (Hütten, Buden, Baracken und dergleichen), die ohne Absicht bleibender Verbindung aufgerichtet sind.

Als Fahrhabe wird in Art. 1 Abs. 1 Bst. c FL-GVersV jede Sache definiert, die nicht als Gebäude oder Fahrnisbaute gilt.

Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) hat mit der FMA-Richtlinie 2005/2 noch detailliertere Regelungen zur Abgrenzung von Fahrhabe und Gebäude erlassen.

Im Grossen und Ganzen sind die Regelungen vergleichbar mit der Praxis, wie sie im Lehrbuch von Hauswirth/Suter dargestellt wird.

Mit Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die durch private Versicherungsunternehmen betriebene Elementarschadenversicherung sind die anwendbaren Bestimmungen für die Elementarschadenversicherung staatsvertraglich harmonisiert worden.

5.6.5 Vergleichende Betrachtungen zu den Begriffen

Sachenrechtlich allein lässt sich der Begriff „Gebäude“ nicht herleiten. Der Terminus wird dort nicht definiert.

Die versicherungsspezifische Differenzierung des Begriffes „Gebäude“ im Lehrbuch Hauswirth/Suter erscheint nachvollziehbar. Ausserdem fusst der versicherungsrechtliche Begriff des „Gebäudes“ auf einer lang geübten Praxis und Tradition und reflektiert zum Teil auch die Marktentwicklung. Schliesslich findet sich eine ähnliche Regelung im Fürstentum Liechtenstein.

Für die Unterscheidung von Fahrnis und Gebäude, kann folglich auf die versicherungsspezifische Definition von Gebäude abgestellt werden. Alles was nicht unter den Begriff „Gebäude“ oder unter Vermögen subsumiert wird, gilt als Fahrhabe.

Damit ergibt sich grundsätzlich die Definition von Fahrhabe, wobei der Anwendungsbereich der Fahrhabe dann noch etwas zu weit ist (siehe vorne Ziff. 5.6.2).

Nach Hauswirth/Suter zerfällt der Begriff Fahrhabe in die Unterbegriffe Waren und Gebrauchsgegenstände. Ausserdem werden die „Besonderen Sachen“ wegen ihrer spezifischen Eigenschaften speziell behandelt; sie sind indes als bewegliche Sachen der Fahrhabe zuzuordnen⁵⁰.

Zu den Besonderen Sachen gehören Modelle, Muster, Formen und Dritteigentum. Hier bestimmt sich der Vollwert, zu dem im Schadenfall zu entschädigen ist, durch die auf Vollwertbasis vereinbarten Wiederherstellungskosten (vgl. dazu vorne Ziffer 5.3).

⁵⁰ HAUSWIRTH/SUTER, a.a.O., S. 68.

Art. 171 AVO nimmt betreffend Anwendungsbereich der ES-Versicherung bei Fahrhabe keine Differenzierung vor. Die sachenrechtliche Betrachtungsweise geht bei Fahrnis von beweglichen Sachen aus.

Es gibt also Sachen, die nicht beweglich, aber auch keine Gebäude sind. Diese Sachen kann man nicht einfach zu Fahrnis zählen. Daher ist eine dritte Kategorie notwendig, die als „übrige Sachen“ bezeichnet werden kann. Darunter fallen nur unbewegliche Sachen, die sich ausserhalb von Gebäuden befinden, wohl aber zur Liegenschaft gehören.

Nimmt man diese Definitionen von Fahrhabe und Gebäude zusammen, ergibt sich für die ES-AVO ein umfassendes Konzept, und es lässt sich folgern, dass sämtliche bewegliche Sachen und Gebäude, die im Rahmen der Feuerversicherung gegen Feuer versichert sind, in der ES-Versicherung gegen Elementarschäden abzudecken sind.

Es sind keine weiteren Gründe ersichtlich, von diesem eher weiten Anwendungskonzept abzuweichen. Auch die Eigenverantwortlichkeit und die Solidarität verlangen keine enge Definition, zumal z.B. bei Unterlassung von Abwehrmassnahmen nach Art. 173 Abs. 3 Bst. a AVO gar kein Elementarschaden vorliegt.

Im Übrigen zeigt sich v.a. auch bei der Schadenabwicklung, dass einschränkende Konzepte wenig praktikabel sind. Jeder Einschränkung haftet letztlich eine gewisse Willkür an. Ebenso sprechen die Einfachheit, die Transparenz und das Vertrauen in die Versicherungsdeckungen für eine alle Sachen umfassende Auslegung. Soweit Ausnahmen bestehen, werden diese über Art. 172 AVO erfasst. Sollten „de lege ferenda“ weitere Ausnahmen sinnvoll sein, wäre eine Verordnungsänderung vorzunehmen.

5.6.6 Fazit

Zusammengefasst ergibt sich, dass grundsätzlich alle beweglichen Sachen (Fahrhabe) und Gebäude samt Bestandteilen von der ES-AVO miterfasst werden, sofern keine gesetzliche Ausnahme gemäss Art. 172 AVO vorliegt, der Gegenstand nicht unter den Versicherungszweig B8 fällt oder es sich um „temporäres Dritteigentum“ handelt.

Einzig die „übrigen Sachen“, d.h. unbewegliche Sachen, die keine Gebäude sind und die sich ausserhalb von Gebäuden befinden, unterliegen nicht der ES-AVO, da sie weder Gebäude noch bewegliche Sachen (Fahrhabe) sind. Diese Sachen können im Rahmen von ES-Spezial frei versichert werden.

Gebäude ist jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, nutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde.

Fahrhabe sind alle Sachen, die weder als Gebäude noch als Vermögen angesprochen werden können und die nicht den „übrigen Sachen“ zuzuordnen sind.

Vgl. zum Fazit Anhang II (Graphik) sowie die Anhänge III und IV (Abgrenzung ES-AVO und ES-Spezial und Prozessdarstellung der Abgrenzung).

5.7 Versicherungszweig B8 Feuer und Elementarschäden

Zu Fragen Anlass gibt der Verweis auf den Versicherungszweig B8 in Art. 171 Abs. 1 AVO. Unter B8 sind sämtliche Sachschäden zu verstehen, die durch Feuer oder ES-Ereignisse verursacht werden, soweit sie nicht unter die Zweige B3 (Landfahrzeug-Kasko), B4 (Schienenfahrzeug-Kasko), B5 (Luftfahrzeugkasko), B6 (See-, Binnensee- und Flussschiffahrtskasko) oder B7 (Transportgüter) fallen.

Dieser Verweis auf den Versicherungszweig B8 ist bezogen auf die Ausnahmen („soweit nicht“) zu eng, d.h. es gibt weitere Ausnahmen, auf die nicht verwiesen wird. Die Liste „soweit nicht“ muss also nach der Absicht des Verordnungsgebers (und auch des Gesetzgebers) durch weitere Ausnahmen ergänzt werden.

Dies wird illustriert durch das Schreiben des Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV) vom 16. August 1994, unterzeichnet durch den damaligen Direktor, P. Pfund. Danach gilt:

„Der Geltungsbereich hat die klassische Feuerversicherung ohne Einbezug der technischen Versicherungen, der Wertsachenversicherung, der Kaskoversicherung und der Transportversicherung zu umfassen“.

Aus den amtsinternen Dokumenten⁵¹ zur Änderung der Verordnung über die ES-Versicherung⁵² geht im Weiteren hervor, dass der Verordnungsgeber die Sachlage, wie sie vor Erlass der ES-Verordnung bestand (ES-Pool nur für die „klassische Feuerversicherung“), klar zum Ausdruck bringen wollte, und zwar im Sinne der Weiterführung des „status quo ante“. Gemäss Erläuterungen sollten die bestehenden Unklarheiten beseitigt werden, indem auf den Versicherungszweig B8 des (damaligen) Anhangs 1 zur Schadenversicherung verwiesen wurde⁵³.

Die Vorlage wurde mit den entsprechenden Erläuterungen am 7. Oktober 1994 in die Ämterkonsultation geschickt⁵⁴. Mit Eingabe vom 9. November 1994 zweifelte der Schweizerische Sachversicherungsverband (SSV) zwar diese Klarstellung durch den eben erwähnten Verweis auf den

⁵¹ Vgl. Kurzkomentar vom 10.08.1994 für eine Änderung der Elementarschaden-Verordnung.

⁵² Verordnung vom 18. November 1992 über die Elementarschadenversicherung⁵², die am 1. Januar 1993 in Kraft trat; damals SR 961.27, AS **1992** 2359.

⁵³ Dabei war bereits die heutige Logik der Klassifizierung verwirklicht. Die Zuordnung der Versicherungszweige wurde durch eine Überleitungstabelle hergestellt.

⁵⁴ Vgl. Änderung der Verordnung über die Elementarschadenversicherung, Ämterkonsultation.

Versicherungszweig B8 an, zeigte sich aber materiell mit der Interpretation des BPV einverstanden⁵⁵. Das BPV hielt mit Schreiben vom 29. November 1994⁵⁶ am vorgeschlagenen Verordnungstext fest. Die Änderung der Verordnung über die Elementarschadenversicherung trat am 1. Februar 1995 in Kraft⁵⁷.

Der ursprüngliche Wille des Gesetz- und Ordnungsgebers lässt sich damit zweifelsfrei ermitteln und es ist klar, dass die ES-Versicherung die technischen Versicherungen, die Wertsachenversicherung, die Kaskoversicherungen und die Transportversicherung nicht umfasst.

Diese Ausnahmen zur ES-AVO müssen jedoch eng ausgelegt werden. Der Kern der ES-AVO darf durch die Ausnahmen nicht ausgehöhlt werden. Umgehungen sind nicht zulässig, auch nicht im Rahmen der Produktegestaltung. So dürfen z.B. unter dem Versicherungszweig B7 „Transportgüter“ nur Sachen versichert werden, die wirklich transportiert oder ausschliesslich transportbedingt gelagert werden, d.h. die in Bewegung sind, resp. auf- oder abgeladen werden oder ausschliesslich transportbedingt zwischengelagert werden. Güter an Lager fallen nicht darunter und unterliegen der ES-AVO. Es ist nicht erlaubt, diese durch „Verlagerung“ in den Versicherungszweig B7 von der obligatorischen ES-Versicherung auszunehmen. Das gleiche gilt für die Wertsachenversicherung. Es ist auch dort z.B. nicht zulässig, einen gesamten Hausrat integral unter einer Wertsachenversicherung zu versichern. Die Versicherung unter der Wertsachenversicherung hat sich zu beschränken auf die Versicherung einzelner wertvoller Gegenstände.

Damit der Kern der ES-AVO für die Kunst- und Wertsachenversicherung nicht wie erwähnt durch Umgehungsgeschäfte ausgehöhlt werden kann, ist es wichtig festzuhalten, was unter die Begriffe Kunstwerk und Wertsache zu subsumieren ist.

Kunstgegenstand oder Kunstwerk ist ein Gegenstand, der eine repräsentative, analytische oder reflektierende Charakteristik aufweist und eine kunstgeschichtliche Bedeutung hat. Der Kunstgegenstand wird nicht primär zum alltäglichen Gebrauch hergestellt und grenzt sich von Gebrauchs- oder Konsumgütern ab.

Wertsache ist ein Gegenstand mit einem besonderen Geldwert. Die Wertsache ist ein aus besonders wertvollen Materialien (z.B. Gold, Silber, Edelsteine etc.) hergestellter Gegenstand, der den besonderen Geldwert repräsentiert.

Im Übrigen bildet die Betriebsunterbrechung (BU) in der ES-AVO ebenfalls kein versichertes Risiko, zumal der Verweis in Art. 171 Abs. 1 AVO auf B8 die BU nicht betrifft.

⁵⁵ Vgl. Schreiben SSV vom 9. November 1994, unterzeichnet durch Dr. W. Bosshart und Dr. M. Gretener.

⁵⁶ Vgl. Schreiben BPV vom 29. November 1994, in welchem ausgeführt wird, dass man mit Blick auf den eindeutigen Kommentar eine Klärung des Verweises als nicht notwendig erachte.

⁵⁷ Vgl. Beschluss vom 11. Januar 1995, AS **1995** 1063.

6 Bedeutung der Ausnahmen in Art. 172 AVO

6.1 Allgemeines

Art. 172 AVO enthält einen Ausnahmenkatalog. Gesetzestechnisch ist dieser Katalog nicht nach einheitlichen Prinzipien konstruiert. Buchstabe a von Art. 172 Abs. 1 AVO enthält eine nicht abschliessende Aufzählung und bietet damit Raum für Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Ausnahme. Die übrigen Buchstaben sind abschliessend formuliert und daher eher restriktiv auszulegen. Buchstabe e „Baustelle“ erfährt in Art. 172 Abs. 2 AVO noch eine weitere Erläuterung. Schliesslich findet sich in Buchstabe d zur Ausnahme eine Gegen Ausnahme in Klammern: „Ortsnetze“ sind im Gegensatz zu den übrigen Infrastrukturanlagen von der ES-AVO erfasst, weil sie eine Ausnahme zur Ausnahme darstellen (vgl. Art. 172 Abs. 1 Bst. d AVO).

In Art. 172 AVO kommen die Grenzen der doppelten Solidarität zum Ausdruck. Die Auflistung der Ausnahmen enthält vorab stark ES-anfällige Sachen⁵⁸. Dies ist ebenfalls ein Grund dafür, dass die Ausnahmen nicht bereits in Art. 171 AVO erörtert werden sollten (vgl. Ziffer 5.4 und 5.5 hiervor und Ziffer 6.2 hiernach).

Die von der ES-AVO ausgenommenen Sachen können über ES-Spezial versichert werden.

6.2 Die einzelnen Ausnahmen (Art. 172 AVO)

6.2.1 Leicht versetzbare Bauten („wie“...) sowie an deren Inhalt (Bst. a)

Die Aufzählung dieser Ausnahmen in Art 172 Abs. 1 Bst. a AVO ist beispielhaft. Von der ES-AVO ausgenommen sind:

- Ausstellungs- und Festhütten
- Grosszelte
- Karusselle
- Schau- und Messbuden
- Tragluft- und Rautenhallen.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und eröffnet damit einen gewissen Auslegungsspielraum, indem an die „leichte Versetzbarkeit einer Baute“ als Ausnahmegrundsatz angeknüpft wird. Bauten, die leicht versetzbar sind, unterliegen nicht der ES-AVO, sofern sie den aufgezählten Ausnahmen entsprechen oder mit diesen vom Sinn und Zweck her vergleichbar sind. Für die Auslegung relevant ist das Prinzip der erforderlichen Solidarität und damit verknüpft die Fragen

⁵⁸ Vgl. Stellungnahme des SSV vom 15. Juni 1992 zum Entwurf einer Verordnung über die Elementarschadenversicherung, S. 3 der Beilage.

nach der besonderen ES-Gefährdung und der Eigenverantwortung des Eigentümers: leicht versetzbare Bauten sollen auf Grund ihrer Verletzbarkeit nicht in den Solidaritätskreis der ES-AVO gehören.

Container fallen nicht unter „leicht versetzbare Bauten“. Sie sind beweglich und daher der Fahrhabe zuzuordnen. Sie sind unter ES-AVO zu versichern (ausgenommen Container auf Baustellen, siehe Ziffer 6.2.5).

Dagegen sind Container bzw. Wechselpritschen für den Transport von Gütern im Rahmen einer Transportversicherung von der ES-AVO nicht erfasst. Grund dafür ist indes nicht die Ausnahmebestimmung von Art. 172 Abs. 1 Bst. a AVO, sondern der Verweis gemäss Art. 171 AVO auf B8 und auf den Anhang 1 zur AVO, welcher die Kaskoversicherung, die für Container zum Transport zur Verfügung steht (Versicherungszweige B3-B6), von der ES-AVO ausklammert.

6.2.2 Wohnwagen, Mobilheime, Boote, Luftfahrzeuge samt Zubehör (Bst. b)

Unter diese Ausnahmen fallen die aufgezählten Sachen; die Aufzählung ist abschliessend.

6.2.3 Motorfahrzeuge als Warenlager im Freien oder unter einem Schirmdach (Bst. c)

Für den Begriff „Motorfahrzeuge“ kann auf die Legaldefinition in Art. 7 Abs. 1 SVG abgestellt werden: Motorfahrzeug im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes ist jedes Fahrzeug mit eigenem Antrieb, durch den es auf dem Erdboden unabhängig von Schienen fortbewegt wird⁵⁹.

„Motorfahrzeuge als Warenlager im Freien oder unter einem Schirmdach“ sind nach Art. 172 Abs. 1 Bst. c AVO ausdrücklich von der ES-AVO ausgenommen. Diese Motorfahrzeuge sind in der Regel nicht immatrikuliert und dienen als Handelsware.

Motorfahrzeuge, die sich als Warenlager in Gebäuden befinden und Handelsware darstellen, gelten demgegenüber als Fahrhabe und unterstehen der ES-AVO.

Maschinen, inklusive selbstfahrende Arbeitsmaschinen **ohne Kontrollschilder**, die als reine Manipulations- oder Arbeitshilfsmittel eingesetzt werden, deren Einsatz aber grundsätzlich nicht im Strassenverkehr erfolgt (Beispiel: Hubstapler), unterstehen der AVO. Der Versicherungsschutz gilt auch ausserhalb von Gebäuden⁶⁰.

Alle übrigen Motorfahrzeuge sind grundsätzlich der Kaskoversicherung zugänglich und fallen, obwohl der Fahrhabe nach Art. 171 Abs. 1 AVO zurechenbar, nicht unter die ES-AVO, weil der Verweis auf B8 die Kaskoversicherung (Versicherungszweig B3) ausklammert (vgl. Anhang 1 zur

⁵⁹ Trolleybusse und ähnliche Fahrzeuge unterstehen diesem Gesetz nach Massgabe der Gesetzgebung über die Trolleybusunternehmen (Art. 7 Abs. 2 SVG).

⁶⁰ Fahrzeuge, welche temporär keine Schilder tragen, d.h. temporär nicht für den Strassenverkehr eingelöst sind („Sistierungen“) und für die in der Regel die Kaskoversicherung während diesem Zeitraum weiterläuft, sind nicht der AVO unterstellt.

AVO, Versicherungszweige, B8, in der Klammer erwähnte Ausnahme). Dies gilt analog für entsprechende Motorfahrzeuge, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden (Beispiel: Traktor)⁶¹.

6.2.4 Bergbahnen, Seilbahnen, Skilifte, elektrische Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze) (Bst. d)

Infrastrukturanlagen (Schienen, Masten, Leitungen, Bahninfrastruktur, Kläranlagen, Anlagen von Elektrizitäts- und Gaswerken usw.) stellen übrige Sachen dar und fallen daher grundsätzlich nicht unter die ES-AVO. Dies steht im Einklang mit der Ausnahmeregelung von Art. 172 Abs. 1 Bst. d AVO.

Bergbahnen, Seilbahnen, Skilifte, elektrische Freileitungen und Masten fallen nach Art. 172 Abs. 1 Bst. d AVO ausdrücklich nicht unter ES-AVO. Gemeint sind damit die betrieblichen Einrichtungen, die sich ausserhalb von Gebäuden befinden (z.B. Rollmaterial von Bergbahnen, Trag- und Luftseile, elektrische Leitungen, Kabel in Kanälen, Kommunikationsleitungen, Antriebsmotoren, Kabinen inkl. Laufschemel, Sessel, Schlitten, Schneekanonen).

Die Gebäude solcher Anlagen (z.B. Stationsgebäude einer Bergbahn) sind dagegen als normale Gebäude zu behandeln, die unter ES-AVO nach Art. 171 Abs. 1 AVO zu versichern sind.

Ortsnetze sind unter ES-AVO zu versichern (Gegenausnahme zur Ausnahme, wie in Klammer zu Art. 172 Abs. 1 Bst. d AVO vermerkt). Als Ortsnetze definiert sind ober- und unterirdische Leitungen und Masten zur Verteilung der elektrischen Energie ab regionalem Umspannwerk⁶². Nicht unter das Ortsnetz fallen anderweitige unbewegliche Sachen im Freien, auch wenn sie zur Verteilung der elektrischen Energie ab regionalem Umspannwerk dienen. Diese gelten als ES-Spezial.

6.2.5 Sachen, die sich auf Baustellen befinden (Bst. e und Art. 172 Abs. 2 AVO)

Sachen, die sich auf Baustellen befinden, sind von der ES-AVO ausgenommen.

Der Rohbau gilt jedoch als Gebäude und ist daher von der ES-AVO erfasst.

Container auf Baustellen sind im Rahmen der Baustellendefinition unter ES-Spezial zu versichern.

⁶¹ Arbeits- und Zusatzgeräte, die ausschliesslich mit einem spezifischen Fahrzeug verwendet werden können, bilden einen Bestandteil des Fahrzeuges und werden mit dem Fahrzeug unter Kasko/ES-Spezial versichert.

⁶² Dazu zählen in analoger Anwendung der Regeln von Swissgrid die regionalen und lokalen Verteilnetzebenen, wobei nicht die volle Infrastruktur, sondern exklusiv nur die Leitungen und Masten als der ES-AVO unterstellt gelten (vgl. swissgrid – https://www.swissgrid.ch/swissgrid/de/home/grid/transmission_system/grid_levels.html, Verteilnetzebenen 5-7, inklusive die Transformierungsebene 6).

6.2.6 Treibhäuser, Treibbeetfenster und –pflanzen (Bst. f)

Treibhäuser, Treibbeetfenster und –pflanzen sind von der ES-AVO ausgenommen. Heute werden weitere Abdeckungsvarianten, wie Folientunnels, Netze und Abdeckungen verwendet. Diese Vorrichtungen erfüllen den gleichen Zweck und sind deshalb von der ES-AVO ebenfalls nicht erfasst.

6.2.7 Atomanlagen im Sinne von Art. 3 Bst. d des Kernenergiegesetzes (Bst. g)

Für Atomanlagen gilt eine Sonderregelung, weshalb diese nicht von der ES-AVO erfasst werden.

7 Verbindlichkeit und Übergangsregelung

Für das Unternehmenskunden- bzw. Individualgeschäft ist dieses Dokument im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen sofort gültig, d.h. ab der Publikation der Mitteilung auf der Internetseite der FINMA.

Neue Hausrat- und Gebäudeversicherungen von Privatpersonen (Neugeschäft und Ersatzgeschäft) müssen spätestens ab 1. Januar 2016 nach den Regeln dieses Dokumentes abgeschlossen werden.

Bestehende Hausrat- und Gebäudeversicherungen von Privatpersonen (Bestandesgeschäft) müssen spätestens 2 Jahre nach Vertragsablauf (es gilt der in der Police dokumentierte Vertragsablauf zum Zeitpunkt der Publikation dieses Dokumentes) nach den Regeln dieses Dokumentes umgestellt sein.

Das übrige Neugeschäft muss spätestens ab 1. Januar 2016 nach den Regeln dieses Dokumentes abgeschlossen werden. Das übrige Bestandesgeschäft muss spätestens 2 Jahre nach Vertragsablauf (es gilt der in der Police dokumentierte Vertragsablauf zum Zeitpunkt der Publikation dieses Dokumentes), allerspätestens jedoch per 1.1.2019 nach den Regeln dieses Dokumentes umgestellt sein⁶³.

Die FINMA begleitet die Umsetzung mit periodischen Erhebungen. Sie wird in Folge gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a VAG die korrekte Anwendung der ES-AVO nach Massgabe dieses Dokumentes und darauf basierender Prüfpunkte kontrollieren.

⁶³ Der SVV hat seinen Mitgliedern ein Umsetzungsglossar mit Datum vom 6. November 2014 zur Verfügung gestellt, welches die Details der Umsetzung dieser Vorgaben ausführt.

8 Abkürzungsverzeichnis und Begriffe

AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
AVO	Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO), SR 961.011
BPV	Bundesamt für Privatversicherung, eine der einstigen Vorgängerbehörden der FINMA
BU	Betriebsunterbrechung; die Versicherung gegen Betriebsunterbrechung unterliegt als Vermögensschadendeckung nicht der ES-AVO
DIC-/DIL-Dekung	„Difference in Conditions and Difference in Limits“, d.h. Konditionen- und Summendifferenzdekung
EC	„Extended Coverage“, d.h. sog. erweiterte Dekung
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ES-Versicherung	Elementarschadenversicherung
EU	Europäische Union
ES-AVO	In der AVO gesetzlich geregelte Elementarschadenversicherung (Artikel 171 -181). Basis dafür ist Art. 33 VAG.
ES-Risiken	Elementarschadenrisiken (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdrutsch)
ES-Spezial	Elementarschadenversicherung ausserhalb des obligatorischen Bereichs auf freiwilliger Basis zu Marktlösungen. Dieser Teil wird von den zwingenden Vorschriften zur ES-Versicherung nicht erfasst.
FL-GVersV	Gebäudeversicherungsverordnung Fürstentum Liechtenstein
GUSTAVO	Steht für die Kantone Genf , Uri , Schwyz , Tessin , Appenzell Innerhoden , Valais , Obwalden , welche über keine kantonale Gebäudeversicherungsanstalt verfügen.
KGV	Kantonale Gebäudeversicherung
SSV	Schweizerischer Sachversicherungsverband, eine der einstigen Vorgängerverbände des SVV
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG), SR 374.01
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG), SR 961.01. Massgebend für die Elementarschadenversicherung ist Art. 33.

VS	Versicherungssumme
VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG), SR172.021

9 Verwendete Definitionen

Doppelte Solidarität	Erstens: Solidarität unter den Versicherungsnehmern durch einheitliche Prämien. Die Einheitlichkeit der Prämie in allen Landesteilen soll die ES-Deckung zu tragbaren Prämien in allen Regionen der Schweiz ermöglichen. Zweitens spielt die Solidarität unter den Versicherern: Diese haben sich angesichts der je nach Gegend unterschiedlichen Belastung ihrer ES-Portefeuilles und der risikoneutralen Einheitsprämie praktisch ausnahmslos im schweizerischen ES-Pool zusammengeschlossen mit dem Zweck, die angefallenen Schäden nach Massgabe ihrer Marktanteile umzuverteilen.
Dritteigentum	Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer der versicherten Sachen, so liegt Dritteigentum vor. Bei Dritteigentum ist indes zu unterscheiden zwischen „permanentem Dritteigentum“ und „temporärem Dritteigentum“. Beim „permanenten Dritteigentum“ handelt es sich um geleaste oder gemietete Gegenstände, welche dem Versicherungsnehmer über eine vereinbarte Nutzungsdauer ständig zur Verfügung stehen. Der Versicherungsnehmer kennt den Wert. Diese Form von Dritteigentum unterliegt der ES-AVO. Dagegen zeichnet sich das „temporäre Dritteigentum“ dadurch aus, dass sich die Gegenstände nur vorübergehend und kurzfristig in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden (z.B. Garderobe). Der Versicherungsnehmer kennt den Wert dieser Sachen in der Regel nicht. Diese Form des Dritteigentums unterliegt nicht der ES-AVO.
ES-AVO	Obligatorisch mit der Feuerversicherung gekoppelte Elementarschadenversicherung (ES-Versicherung) im Privatversicherungsbereich in der Schweiz. Sie ist in Art. 33 VAG und Art. 171-181 AVO normiert. Deckungsumfang und Prämientarif der ES-Versicherung sind für alle Versicherungsunternehmen einheitlich und verbindlich.
ES-Spezial	Elementarschadenversicherung ausserhalb des obligatorischen Bereichs auf freiwilliger Basis zu Marktlösungen. Dieser Teil wird von den zwingenden Vorschriften zur ES-Versicherung nicht erfasst.
Fahrhabe	Alle Sachen, die weder als Gebäude noch als Vermögen angesprochen werden können und die nicht den „übrigen Sachen“ zuzuordnen sind.
Gebäude	Jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, nutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung

	erstellt wurde. Auch der Rohbau für ein Gebäude im oben erwähnten Sinn fällt unter diesen Begriff. Baumaterialien und Montageobjekte, die noch nicht fest verbunden sind, gelten dagegen als Fahrhabe. Nicht als Gebäude gelten Fahrnisbauten, d.h. Bauten, die nicht als Dauereinrichtung erstellt wurden, wie Baubaracken, Festhütten, Marktbuden (vgl. dazu Art. 172 Abs. 1 Bst. a AVO).
In der Schweiz gelegene Risiken	In örtlicher Hinsicht erstreckt sich die ES-Versicherung auf das Territorium der Schweiz. Das Fürstentum Liechtenstein (FL) fällt folglich nicht in den örtlichen Anwendungsbereich. Ebenso sind die Gebiete Büsingen und Campione, die nicht zum schweizerischen Staatsgebiet gehören, ausgenommen. Dies gilt auch für Gebiete, die sich nicht auf schweizerischem Territorium befinden, aber zum Schweizer Zollgebiet gehören oder Gebiete mit staatsvertraglichen Sonderstati im Ausland (Euroairport Basel-Mulhouse, Schweizer Zollstellen auf ausländischem Gebiet, Schweizer Botschaften im Ausland). Gebiete mit staatsvertraglichen Sonderstati, wie Botschaften, Gelände von internationalen Organisationen, Badischer Bahnhof, die sich auf schweizerischem Territorium befinden, werden dagegen vom örtlichen Geltungsbereich der ES-AVO erfasst.
Infrastrukturanlagen von Bahnbetrieben	Darunter zu subsumieren sind Schienen, Masten, Leitungen, Bahninfrastruktur, Kläranlagen, Anlagen von Elektrizitäts- und Gaswerken usw. Infrastrukturanlagen fallen nach Art. 172 Abs. 1 Bst. d AVO grundsätzlich nicht unter die ES-AVO (Ausnahme: Ortsnetze).
Kappungsgrenze	Kappung der Versicherungssumme je für „Fahrhabe“ und „Gebäude“ bei CHF 100 Mio. je Standort.
Kunstgegenstand	Kunstgegenstand oder Kunstwerk ist ein Gegenstand, der eine repräsentative, analytische oder reflektierende Charakteristik aufweist und eine kunstgeschichtliche Bedeutung hat. Der Kunstgegenstand wird nicht primär zum alltäglichen Gebrauch hergestellt und grenzt sich von Gebrauchs- oder Konsumgütern ab.
Ortsnetze	Als Ortsnetze definiert sind ober- und unterirdische Leitungen und Masten zur Verteilung der elektrischen Energie ab regionalem Umspannwerk. Ortsnetze sind unter ES-AVO zu versichern (Gegenausnahme zur Ausnahme, wie in Klammer zu Art. 172 Abs. 1 Bst. d AVO vermerkt). Nicht unter das Ortsnetz fallen anderweitige unbewegliche Sachen im Freien, auch wenn sie zur Verteilung der elektrischen Energie ab regionalem Umspannwerk dienen. Diese gelten als ES-Spezial.
Standort	Als Standort gilt jedes zusammenhängende Areal, auf dem sich versicherte Sachen befinden. Alle Areale geltend als zusammenhängend und bilden damit einen Standort, die nicht mehr als 100 Meter auseinander liegen und auf denen sich versicherte Sachen (Fahrhabe und Gebäude) befinden. Areale, die mehr als 100 Meter auseinander liegen, gelten dann als zusammenhängend und bilden einen Standort, wenn sie eine

	innerbetriebliche Verbindung durch eine eigentliche Infrastruktur wie Plätze oder Zufahrten aufweisen, die nur dem Versicherungsnehmer dienen. Wird die innerbetriebliche Verbindung lediglich durch Leitungen aller Art oder durch Gleisananlagen (Beispiele: Kraftwerke, Bahnen) verkörpert, dann handelt es sich dagegen um getrennte Standorte.
Übrige Sachen	Unbewegliche Sachen, die keine Gebäude sind und sich ausserhalb von Gebäuden befinden, können auf spezielle Vereinbarung versichert werden (Bsp. Stützmauern, Quaianlagen). Diese Sachen gelten als „übrige Sachen“, da sie weder Fahrhabe (da nicht beweglich) noch Gebäude (da nicht unter den Gebäudebegriff fallend) sind. Diese Sachen werden von der ES-AVO nicht erfasst und können demgemäss auf freiwilliger Basis unter ES-Spezial versichert werden.
Versicherungszweig B8	Der Verweis in Art. 171 AVO auf den Versicherungszweig B8 wird im Anhang 1 zur AVO, unter B8, konkretisiert. Danach gelten als „Feuer- und Elementarschäden“ alle Sachschäden, soweit sie nicht unter die Zweige B3 (Landfahrzeug-Kasko), B4 (Schienenfahrzeug-Kasko), B5 (Luftfahrzeug-Kasko), B6 (See-, Binnensee- und Flussschifffahrt-Kasko) oder B7 (Transportgüter) fallen. Diese Definition des Deckungsumfanges der ES-AVO ist bezüglich der Ausnahmen unvollständig und gründet in einer Umgestaltung des Kataloges zu den Versicherungszweigen im Rahmen des Abschlusses des Schadenversicherungsabkommens mit der EU. Der Wille des Verordnungsgebers ist klar: Die technischen Versicherungen und die Wertsachenversicherung sind ebenfalls von der ES-AVO ausgenommen. Die Ausnahmen sind eng auszulegen. Die Vorschriften zur ES-AVO dürfen nicht umgangen werden, indem Sachen unter Versicherungszweigen angeboten werden, deren engerem Sinn sie nicht entsprechen. So fallen z.B. Sachen, die nicht transportbedingt gelagert werden, nicht unter den Versicherungszweig B7 „Transportgüter“. Es ist nicht erlaubt, solche Sachen durch „Verlagerung“ in den Versicherungszweig B7 von der ES-AVO auszunehmen.
Vollwert	Für Fahrhabe und Gebäude entspricht der Vollwert dem Versicherungswert der Gesamtheit aller versicherten Sachen. Bei den besonderen Sachen (z.B. Modelle, Muster, Formen und Dritteigentum) bestimmt sich der Vollwert durch die auf Vollwertbasis vertraglich vereinbarten Wiederherstellungskosten.
Wertsache	Wertsache ist ein Gegenstand mit einem besonderen Geldwert. Die Wertsache ist ein aus besonders wertvollen Materialien (z.B. Gold, Silber, Edelsteine etc.) hergestellter Gegenstand, der den besonderen Geldwert repräsentiert.

Anhang I: Gesetzliche Grundlagen

(Stand: Januar 2017. Für die jeweils aktuellste Version der gesetzlichen Grundlagen wird auf die Systematisch Rechtssammlung [\[LINK\]](#) verwiesen)

Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG, SR 961.01)

Art. 33 Elementarschadenversicherung

1 Ein Versicherungsunternehmen darf für in der Schweiz gelegene Risiken das Feuerrisiko nur decken, wenn es die Deckung von Elementarschäden in die Feuerversicherung einschliesst.

2 Deckungsumfang und Prämientarif der Elementarschadenversicherung sind für alle Versicherungsunternehmen einheitlich und verbindlich.

3 Die FINMA prüft auf Grund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarife und der entsprechenden Berechnungsunterlagen, ob die daraus abgeleiteten Prämien risiko- und kostengerecht sind.

4 Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über:

- a. die Grundlagen für die Berechnung der Prämien;
- b. den Umfang der Elementarschadendeckung und deren Leistungsgrenzen;
- c. Art und Umfang der von den Versicherungsunternehmen zu erstellenden Statistiken.

5 Er kann:

- a. nötigenfalls die Versicherungsbedingungen festsetzen;
- b. zur Erreichung des Ausgleichs der Schadenbelastung unter den Versicherungsunternehmen die notwendigen Massnahmen ergreifen, insbesondere den Beitritt in eine von den Versicherungsunternehmen selbst betriebene privatrechtliche Organisation anordnen.

Art. 84 Verfahren

1 Im Bundesblatt wird mitgeteilt, wenn eine Tarifverfügung ergeht, die laufende Versicherungsverträge berührt. Die Mitteilung enthält eine summarische Darstellung des Gegenstandes und des Inhalts der Verfügung und gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung nach Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren.

2 Eine Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Mitteilung der Verfügung einzureichen.

3 Beschwerden gegen Verfügungen über Tarife haben keine aufschiebende Wirkung.

Aufsichtsverordnung (AVO, SR 961.011)

Art. 171 Kombinierte Feuer- und Elementarschadenversicherung

1 Versicherungsunternehmen, die in der Schweiz gelegene Sachen (Fahrhabe und Gebäude) im Rahmen des Versicherungszweiges B8 gegen Feuer versichern, müssen diese auch zum Vollwert gegen Elementarschäden versichern.

2 Die Versicherung ersetzt die in der Zerstörung, Beschädigung oder im Abhandenkommen versicherter Sachen bestehenden Elementarschäden.

Art. 172 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

1 Nicht Gegenstand der kombinierten Feuer- und Elementarschadenversicherung sind Schäden an:

- a. leicht versetzbaren Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) sowie an deren Inhalt;
- b. Wohnwagen, Mobilheimen, Booten und Luftfahrzeugen samt Zubehör;
- c. Motorfahrzeugen als Warenlager im Freien oder unter einem Schirmdach;
- d. Bergbahnen, Seilbahnen, Skiliften, elektrischen Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze);
- e. Sachen, die sich auf Baustellen befinden;
- f. Treibhäusern, Treibbeetfenstern und -pflanzen;
- g. Atomanlagen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003.

2 Als Baustelle gilt das ganze Areal, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung.

Art. 173 Versicherte Elementarschäden

1 Elementarschäden sind Schäden, die entstehen durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawinen, Schneesturm, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben.

2 Als Sturm gilt ein Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt.

3 Keine Elementarschäden sind:

- a. Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- b. ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderungen der Atomstruktur;
- c. Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- d. Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- e. Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen.

Art. 174 Deckungsausschlüsse

Von der Elementarschadenversicherung ausgeschlossen sind:

- a. Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre treffen;
- b. Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser.

Art. 175 Selbstbehalt

1 Der Anspruchsberechtigte trägt folgenden Selbstbehalt:

- a. bei der Versicherung von Hausrat: pro Ereignis 500 Franken;
- b. bei der Versicherung von landwirtschaftlichem Inventar: pro Ereignis 10 Prozent der Entschädigung, mindestens aber 1000 Franken und höchstens 10 000 Franken;
- c. bei der Versicherung von übriger Fahrhabe: pro Ereignis 10 Prozent der Entschädigung, mindestens aber 2500 Franken und höchstens 50 000 Franken;
- d. bei der Versicherung von Gebäuden:
 - 1. die ausschliesslich Wohn- und Landwirtschaftszwecken dienen: 10 Prozent der Entschädigung, mindestens aber 1000 Franken und höchstens 10 000 Franken,
 - 2. die allen übrigen Zwecken dienen: 10 Prozent der Entschädigung, mindestens aber 2500 Franken und höchstens 50 000 Franken.

2 Der Selbstbehalt wird pro Ereignis für Fahrhabe- und für Gebäudeversicherungen je einmal abgezogen. Betrifft ein Ereignis mehrere Gebäude eines Versicherungsnehmers, für die je ein unterschiedlicher Selbstbehalt vorgesehen ist, so beträgt der Selbstbehalt mindestens 2500 Franken und höchstens 50 000 Franken.

Art. 176 Leistungsbegrenzungen

1 Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen 25 Millionen Franken, so werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung nach Absatz 2.

2 Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz ermittelten Entschädigungen 1 Milliarde Franken, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

3 Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden dürfen nicht zusammengerechnet werden.

4 Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

5 Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war.

Art. 177 Berechnungsgrundlagen

1 Die Versicherungsunternehmen erarbeiten ein Prämienkalkulationsschema.

2 Sie berechnen den Prämientarif aufgrund des Kalkulationsschemas; dabei tragen sie einer voraussichtlichen Änderung des Schadenbedarfs Rechnung.

Art. 178 Genehmigung der Einheitsprämie und Bekanntgabe in der Police

1 Die Versicherungsunternehmen legen den Prämientarif einschliesslich des Kalkulationsschemas gemeinsam der FINMA zur Genehmigung vor.

2 Die massgebende Prämie ist dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsnehmerin gegenüber in der Police gesondert und betragsmässig nach den versicherten Risiken Feuer und Elementarschäden getrennt auszuweisen.

Art. 179 Statistiken

1 Die Versicherungsunternehmen übermitteln dem von der FINMA bestimmten Statistikbüro jährlich die Daten über die Elementarschadenversicherung.

2 Das Statistikbüro verarbeitet die Daten nach den Weisungen der FINMA zu einer aussagefähigen Statistik, welche Aufschluss gibt über den Verlauf der Elementarschadenversicherung, insbesondere über die Prämien, den Schadenaufwand (Zahlungen und Bedarfsschadenrückstellungen, getrennt nach Statistikjahren), die Versicherungssumme und die Schäden, die zu einer Leistungsbegrenzung nach Artikel 176 geführt haben.

3 Die mit der Bearbeitung der Elementarschadenstatistik betrauten Personen unterstehen der Pflicht zur Verschwiegenheit. Sie dürfen insbesondere nicht die statistischen Angaben der einzelnen Versicherungsunternehmen anderen Personen zur Kenntnis bringen.

Art. 180 Ausnahmen

1 Elementarschäden, die nicht unter die Versicherungspflicht nach Artikel 172 fallen, gehen nicht in die Statistik ein.

2 Die FINMA kann ein Versicherungsunternehmen auf begründetes Gesuch von der Pflicht zur Ablieferung der Daten an das Statistikbüro befreien oder die Daten eines Versicherungsunternehmens auf begründeten Antrag des Statistikbüros vom Einbezug in die Statistiken ausschliessen.

3 Befreiung und Ausschluss von der Mitwirkung an der Statistik nach Absatz 2 entbinden nicht von der Pflicht zur Beteiligung an den Kosten nach Artikel 181.

Art. 181 Kosten

1 Die Versicherungsunternehmen tragen die Kosten der Ausarbeitung der Prämientarife und der Statistiken.

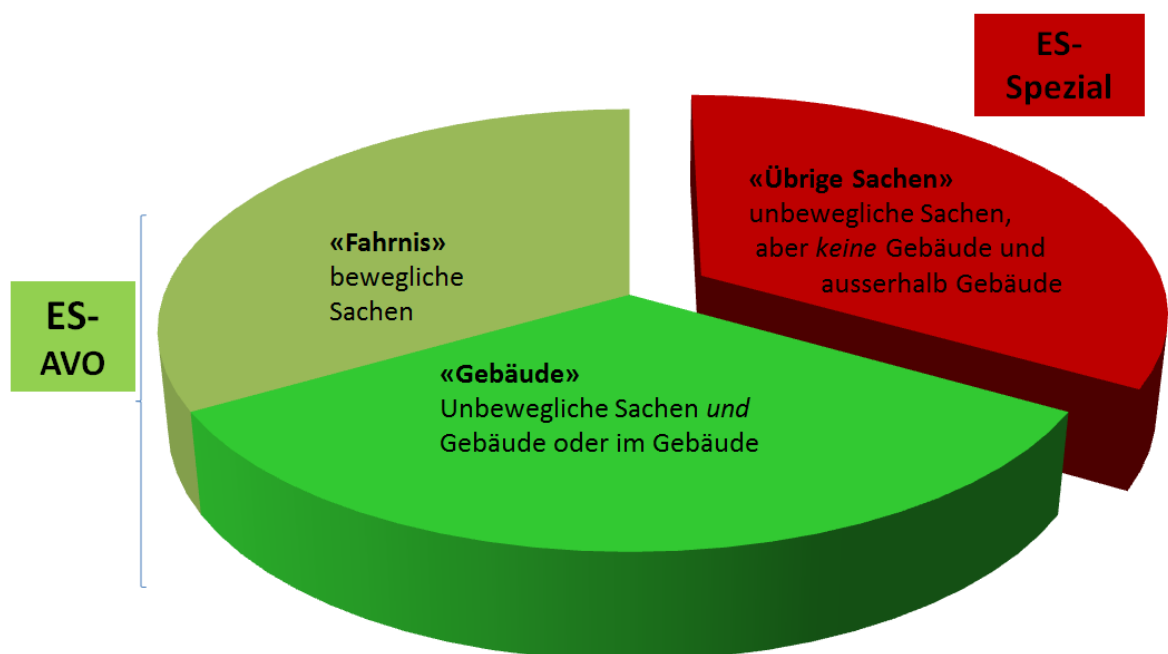
2 Sie erarbeiten einen Plan für die Kostenverteilung und legen ihn der FINMA zur Genehmigung vor.

3 Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Plan eine ausgewogene Kostenverteilung vorsieht.

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die durch private Versicherungsunternehmen betriebene Elementarschadenversicherung (SR 0.961.514.1) ([LINK](#)).

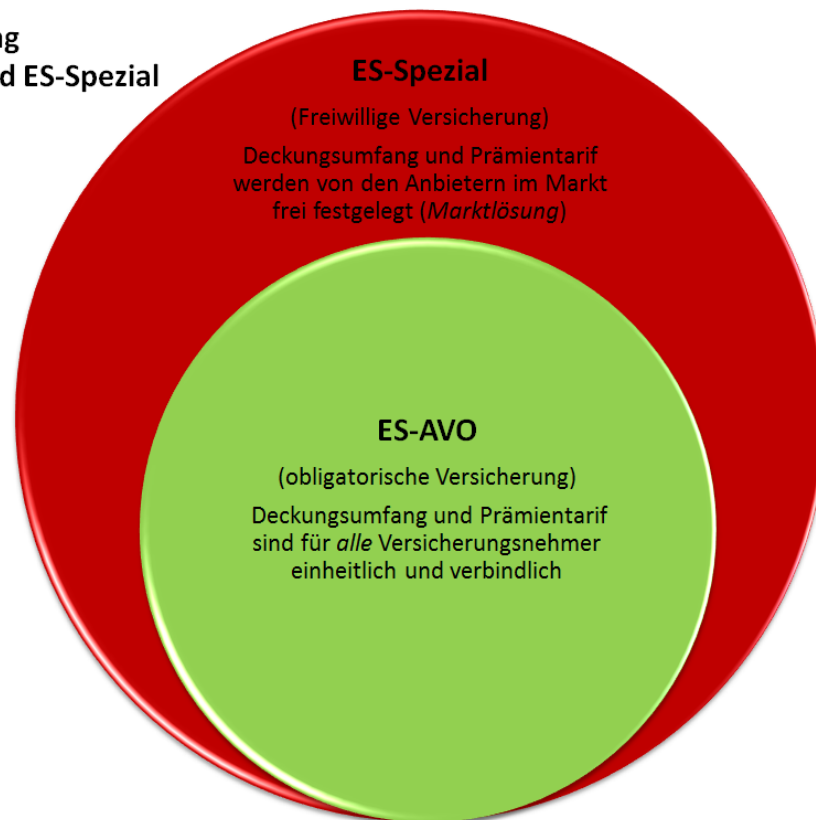
Anhang II: Graphik Einteilung der Sachen und Abgrenzung ES-AVO und ES-Spezial

Einteilung der Sachen und Abgrenzung ES-AVO und ES-Spezial



Anhang III: Abgrenzung ES-AVO und ES-Spezial⁶⁴

Abgrenzung ES-AVO und ES-Spezial



⁶⁴ Vgl. dazu auch die Folie auf der SVV-Homepage unter: [Folie](#).

Anhang IV: Prozessdarstellung zur Abgrenzung

